

VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läfelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

über den

Regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läfelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Zweck

Die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läfelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg (Im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben einen gemeinsamen, regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet (Im Folgenden: RFS OBB) als Planungs- und Koordinations- und Führungsorgan bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

B. Organisation

Art. 3 Organe und Einsatzmittel

¹ Die Organe sind:

- a. Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b. RFS OBB
- c. Kontrollstelle

² Die Einsatzmittel bei Katastrophen und Notlagen sind:

- a. Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden;
- b. Gemeindewerke, Gemeindeverwaltung und Gemeindepolizei der Vertragsgemeinden;
- c. Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet (Im Folgenden: ZS Kp OBB);
- d. Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen wurden;
- e. für die jeweilige Ereignisbewältigung benötigte Dritte;
- f. vom Kantonalen Krisenstab für die jeweilige Ereignisbewältigung zugewiesene Leistungserbringer.

Art. 4 Leitgemeinde, Kommandoposten

¹ Der Sitz des RFS OBB ist bei der Leitgemeinde der ZS Kp OBB.

² Das Arbeitsverhältnis und die Entschädigungen der Mitarbeiter des RFS OBB richten sich nach dem Personalreglement und den Ansätzen der Leitgemeinde.

³ Die Gemeinde Thürnen stellt den Kommandoposten.

Art. 5 Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

¹ Die Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden (Im Folgenden: Konferenz der Gemeinderäte) setzt sich aus den Zivilschutzkommissionsmitgliedern zusammen.

² Sie konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Im Ereignisfall kann sie sich gemäss der Betroffenheit der Vertragsgemeinden für die Ereignisbewältigung konstituieren.

⁴ Der Stabschef des RFS OBB, der Kommandant der ZS Kp OBB und die Kommandanten der Orts- und Verbundfeuerwehren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Konferenz der Gemeinderäte teil.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Konferenz der Gemeinderäte

¹ Der Konferenz der Gemeinderäte obliegt die Oberaufsicht über den RFS OBB. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen zu Handen der jeweiligen Gesamtgemeinderäte bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;
- b. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Vertragsgemeinden;
- c. Ernennung und Wahl der Mitglieder des RFS OBB;
- d. Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden;
- e. Regelung der Aufgebotskompetenz;
- f. Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- g. fakultative Teilnahme an Rapporten des RFS OBB.

² Im Einsatz entscheidet sie über Anträge des RFS OBB.

Art. 7 Regionaler Führungsstab Oberes Baselbiet

¹ Der RFS OBB wird von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.

² Er setzt sich zusammen aus:

- a. Stabsleitung
- b. Führungsunterstützung
- c. Informationsbeauftragter
- d. Sicherheit und Ordnung
- e. Rettung und Brandbekämpfung
- f. Gesundheit
- g. Gemeindewerke und Logistik
- h. Schutz und Betreuung
- i. Leitung wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Regionalen Führungsstabes Oberes Baselbiet

¹ In Vorbereitung auf mögliche Einsätze:

- a. ist er für die Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen verantwortlich;
- b. informiert und berät er die Konferenz der Gemeinderäte über alle Belange im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- c. stellt er Anträge im Bereich Vorsorge zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte. Insbesondere stellt er Anträge für die Genehmigung des Budgets, für die Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden, für die Aufgebotskompetenz und für das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- d. bildet er sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil.

² Im Einsatz:

- a. erarbeitet er politisch relevante Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte;
- b. koordiniert oder führt er die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;
- c. ordnet er bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen.

Art. 9 Ausgabenkompetenz

Im Rahmen des durch alle Gemeindeversammlungen bewilligten Budgets hat der RFS OBB die Ausgabenkompetenz.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

² Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

³ Sie stellt ihre Berichterstattung der Konferenz der Gemeinderäte zu.

Art. 11 Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet

Zusammensetzung und Aufgaben der Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet sind im Vertrag Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet vom 01.01.2010 festgelegt.

Art. 12 Orts- und Verbundfeuerwehren

Zusammensetzung und Aufgaben der Orts- und Verbundfeuerwehren richten sich nach den Feuerwehrreglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons.

Art. 13 Gemeindepolizei

Zusammensetzung und Aufgaben der Polizeidienste sind in den einschlägigen Reglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons festgelegt.

Art. 14 Gemeindewerke

Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeindewerke richten sich nach den Reglementen der Vertragsgemeinden.

C. Einsatz RFS und Alarmierung

Art. 15 Einsatz RFS

¹ Der RFS OBB kann durch den zuständigen Einsatzleiter oder den Schadenplatzkommandanten sowie entsprechend der vorgesehenen Aufgebotskompetenz der Konferenz der Gemeinderäte aufgeboden werden.

² Bei Katastrophen (natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. schwerer Unglücksfall), Notlagen und schweren Mangellagen wird die Koordination oder Führung durch den RFS OBB wahrgenommen.

Art. 16 Alarmierung und Information der Bevölkerung

¹ Der RFS OBB sorgt dafür, dass:

a. die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons sichergestellt ist;

b. die Bevölkerung, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Massnahmen informiert wird.

² Erstreckt sich das Ereignis respektive die Schadenlage über die Region hinaus, liegt die Informationsführung beim Kantonalen Krisenstabes.

D. Material, Anlagen

Art. 17 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungsmittel des RFS OBB werden durch diesen beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 18 Anlagen

Die Verantwortung sowie die Kostentragung für den Betrieb sowie den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch den RFS OBB genutzten Anlagen obliegt der ZS Kp OBB.

E. Finanzierung

Art. 19 Kosten

¹ Die Kosten wie:

- a. Entschädigung der Konferenz der Gemeinderäte;
- b. Entschädigung des RFS OBB;
- c. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des RFS OBB;
- d. administrativer Aufwand;

tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

² Die Kosten für Einsätze des RFS OBB tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden.

Art. 20 Kostenteiler, Rechnungsführung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden, aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres, anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des RFS OBB.

⁵ Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 21 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

F. Schlussbestimmungen

Art. 22 Versicherung

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für den RFS OBB eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

Art. 23 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 24 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können in den RFS OBB aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Gemeinderäte zustimmen.

Art. 25 Streitschlichtung

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Böckten, Buckten, Diegten, Diepfingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

² Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen, auf.

³ Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 01.01.2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE
BÖCKTEN , 22.1.2010



Der Präsident:


Elmar Gürtler

Die Verwalterin:


Cornelia Soder-Zeltner

EINWOHNERGEMEINDE
BUCKTEN



Der Präsident:


Peter Riebli

Der Verwalter:


Peter Keller

EINWOHNERGEMEINDE
DIEGTEN



Die Präsidentin:


Myrta Stohler

Der Verwalter:


Heinz Volken

EINWOHNERGEMEINDE
DIEPFINGEN



Der Präsident:

Markus Zaugg

Die Verwalterin:

Beatrice Stoppa

EINWOHNERGEMEINDE
EPTINGEN



Die Präsidentin:

Renate Rothacher

Der Verwalter:

Thomas Marti

EINWOHNERGEMEINDE
GELTERKINDEN



Die Präsidentin:

Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

Christian Ott

EINWOHNERGEMEINDE
HÄFELFINGEN



Der Präsident:

Eugen Strub

Die Verwalterin:

Christine Gerhard

EINWOHNERGEMEINDE
HEMMIKEN



Der Präsident:

Alfred Sutter

Die Verwalterin:

Christine Gerhard

EINWOHNERGEMEINDE
KANERKINDEN



Die Präsidentin:

Christine Bürgin

Die Verwalterin:

Susanna Oswald

EINWOHNERGEMEINDE
LÄUFELFINGEN



Der Präsident:

Dieter Forter

Der Verwalter:

Thomas Faulstich

EINWOHNERGEMEINDE
ORMALINGEN



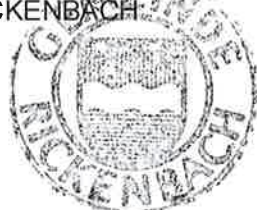
Der Präsident:

Walter Baumann

Der Verwalter:

Felix Beyeler

EINWOHNERGEMEINDE
RICKENBACH



Der Präsident:

Alfred Kohli

Die Verwalterin:

Ursula Breda

EINWOHNERGEMEINDE
ROTHENFLUH



Der Präsident:

Martin Erny

Der Verwalter:

Bruno Heinzelmann

EINWOHNERGEMEINDE
RÜMLINGEN



Der Präsident:

Edi Berger

Die Verwalterin:

Nicole Bürgin

EINWOHNERGEMEINDE
TENNISCHEN



Der Präsident:

Erich Wiesner

Der Verwalter:

Willy Fankhauser

EINWOHNERGEMEINDE
THÜRNEN



Der Präsident:

Hansjörg Hänggi

Der Verwalter:

Sandro Racchi

EINWOHNERGEMEINDE
WITTINSBURG



Der Präsident:

Martin Eggimann

Die Verwalterin:

Elsbeth Straumann

NACHTRAG zum

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läfelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg über dem Regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet

„Mit Beschluss der Konferenz der Gemeinderäte des Regionalen Führungsstabes Oberes Baselbiet vom 7. Dezember 2016 werden die Einwohnergemeinden Anwil, Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen in den Regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet aufgenommen. (Art. 24 des vorerwähnten Vertrages über den Regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet).

Mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Anwil, Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen treten diese dem Regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet bei. Sie übernehmen alle Rechte und Pflichten des vorerwähnten Vertrages als gleichwertige Partner.

Der Beitritt erfolgt per 01.01.2018.“

EINWOHNERGEMEINDE
ANWIL

3. Juli 2017

Der Präsident:



Ernst Möckli

Die Verwalterin



Miyuki Verheijen

EINWOHNERGEMEINDE
KILCHBERG

29. Juni 2017

Der Präsident:



Ernst Grieder

Die Verwalterin:



Marianne Tschopp

EINWOHNERGEMEINDE
OLTINGEN

11. Juli 2017

Der Präsident:



Christoph Gerber

Die Verwalterin:



Elvire Hürlimann

EINWOHNERGEMEINDE
RÜNENBERG

30. Juni 2017

Die Präsidentin:



Astrid Buser

Die Verwalterin:



Brigitta Schüpbach

EINWOHNERGEMEINDE
TECKNAU

27. Juni 2017

Der Präsident:



Markus Sager

Der Verwalter:



Christoph Buser

EINWOHNERGEMEINDE
WENSLINGEN

29. Juni 2017

Der Präsident:



Andreas Gass

Die Verwalterin:



Anita Renggli

EINWOHNERGEMEINDE
Z EGLINGEN

29. Juni 2017

Der Präsident:



Fredy Rickenbacher

Die Verwalterin:



Franziska Bider